

A Geltungsbereich

1. Diese Montagebestimmungen gelten für Montagen, die die TESIUM GmbH (nachfolgend "TESIUM" genannt) übernimmt sowie für Montageleistungen, die TESIUM aus Anlass der Lieferung unvertretbarer Sachen, erbringt. Entgegenstehende oder von diesen Bedingungen abweichende Bedingungen des Auftraggebers werden von TESIUM nicht anerkannt, es sei denn, TESIUM hat ihnen im Einzelfall ausdrücklich und in Textform zugestimmt.
2. Nebenabreden und Änderungen bedürfen der Bestätigung der TESIUM in Textform. Insbesondere sind Vereinbarungen, die mit Monteuren der TESIUM direkt getroffen werden, gegenüber TESIUM unwirksam, wenn sie nicht von TESIUM in Textform bestätigt werden.

B Montagepreis und Zahlungsbedingungen

1. Die Montage wird zu den jeweils gültigen Stundenverrechnungssätzen abgerechnet, falls nicht ausdrücklich ein Pauschalpreis vereinbart ist. Der Montagepreis versteht sich zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.
2. Sofern nicht anders vereinbart, erfolgt die Abrechnung monatlich nachträglich gegen Rechnung unter Beifügung der entsprechenden Nachweise. Stundenzettel sind vom Auftraggeber, wenn nicht anders vereinbart, täglich gegenzuzeichnen.
3. Die Rechnungen sind binnen 15 Tagen nach Erhalt ohne Abzug zur Zahlung fällig.
4. Zur Aufrechnung ist der Auftraggeber nur berechtigt, wenn seine Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

C Mitwirkung des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber hat das Montagepersonal von TESIUM bei der Durchführung der Montage auf seine Kosten zu unterstützen.
2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die zum Schutz von Personen und Sachen am Montageplatz notwendigen Maßnahmen zu treffen. Er hat insbesondere den Montageleiter von TESIUM über bestehende spezielle sowie anlagenspezifische Sicherheitsvorschriften zu unterrichten, soweit diese für das Montagepersonal von TESIUM von Bedeutung sind.
3. Sollte das von TESIUM eingesetzte Montagepersonal gegen Sicherheitsvorschriften verstoßen, wird der Auftraggeber TESIUM unverzüglich unterrichten.

D Technische Hilfeleistung des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber ist auf seine Kosten zur technischen Hilfeleistung verpflichtet, insbesondere zu:
 - a) Bereitstellung der notwendigen geeigneten Hilfskräfte (Maurer, Zimmerleute, Schlosser und sonstige Fachkräfte) in der für die Montage erforderlichen Zahl und für die erforderliche Zeit. Die Hilfskräfte haben die Weisungen des Montageleiters von TESIUM zu befolgen. TESIUM übernimmt für diese Hilfskräfte keine Haftung. Wird durch die Hilfskräfte ein Mangel oder Schaden aufgrund von Weisungen des Montageleiters von TESIUM verursacht, gelten Ziffer IX. und X. dieser Bedingungen.
 - b) Durchführung aller Erd-, Bau- und Gerüstarbeiten einschließlich Beschaffung der notwendigen Baustoffe, soweit nichts anderes vereinbart.
 - c) Bereitstellung der erforderlichen geeigneten Vorrichtungen und schweren Werkzeuge (z. B. Hebezeuge, Kompressoren) sowie der erforderlichen Bedarfsgegenstände und –stoffe (z. B. Hölzer, Zement, Schmiermittel, Brennstoffe).
 - d) Bereitstellung von Heizung, Beleuchtung, Energien, Wasser einschließlich der erforderlichen Anschlüsse.
 - e) Bereitstellung notwendiger, trockener und verschließbarer Räume für die Aufbewahrung des Werkzeugs des Montagepersonals von TESIUM.
 - f) Transport der Montageteile am Montageplatz, soweit nichts anderes vereinbart.
 - g) Schutz der Montagestelle und –materialien vor schädlichen Einflüssen jeglicher Art.
 - h) Bereitstellung geeigneter diebessicherer Aufenthalts- und Arbeitsräume (mit Beheizung, Beleuchtung, Waschgelegenheit, sanitärer Einrichtung) und Erster Hilfe für das Montagepersonal von TESIUM.

- i) Bereitstellung der Materialien und Ausführung aller notwendigen Handlungen, die zu einer vertraglich vorgesehenen Funktionskontrolle notwendig sind.
2. Die technische Hilfeleistung des Auftraggebers muss so erbracht werden, dass die Montage unverzüglich nach Ankunft des Montagepersonals von TESIUM begonnen und ohne Verzögerung bis zur Fertigstellung durchgeführt werden kann. Soweit besondere Pläne oder Anleitungen von TESIUM erforderlich sind, stellt TESIUM diese dem Auftraggeber rechtzeitig zur Verfügung.
3. Kommt der Auftraggeber seinen Pflichten nicht nach, so ist TESIUM nach Ankündigung in Textform berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die dem Auftraggeber obliegenden Handlungen an dessen Stelle und auf dessen Kosten vorzunehmen oder durch einen Dritten vornehmen zu lassen. Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Rechte von TESIUM unberührt.

E Einschaltung von Subunternehmer

TESIUM ist berechtigt, Unterauftragnehmer als Erfüllungsgehilfen im Sinne des § 278 BGB zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen einzusetzen.

F Montagefrist, Verzögerung

1. Die Montagefrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Montagearbeiten zur Abnahme durch den Auftraggeber bereit sind.
2. Verzögert sich die Montage aus Gründen, die TESIUM nicht zu vertreten hat oder die TESIUM nicht beeinflussen kann, beispielsweise durch Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung so verlängert sich die Montagefrist, soweit solche Gründe die Durchführung der Montage beeinflussen, um einen angemessenen Zeitraum. Dies gilt auch dann, wenn solche Umstände eintreten, nachdem TESIUM in Verzug geraten worden ist.
3. Gerät TESIUM mit der Erbringung der Montageleistungen in Verzug und entsteht dem Auftraggeber dadurch ein Schaden, ist der Auftraggeber berechtigt, eine pauschale Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5% vom Montagepreis für jede volle Woche der Verspätung, maximal aber höchstens 5% vom Montagepreis zu verlangen. Setzt der Auftraggeber TESIUM - unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – nach Fälligkeit eine angemessene Frist zur Leistung und hält TESIUM diese Frist nicht ein, ist der Auftraggeber nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften zum Rücktritt berechtigt. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers wegen Verzugs bestimmen sich ausschließlich nach Ziffer X. dieser Bedingungen.
4. Verzögern sich die Montageleistungen und/oder deren Abnahme aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat oder die in seiner Risikosphäre liegen, und entstehen TESIUM dadurch, beispielsweise für Wartezeiten oder zusätzliche An- und Abfahrten des Montagepersonals von TESIUM, nicht vermeidbare Mehrkosten, ist TESIUM berechtigt, deren Erstattung vom Auftraggeber zu verlangen. Im übrigen bleiben die gesetzlichen Rechte von TESIUM unberührt.

G Abnahme

1. Der Auftraggeber ist zur Abnahme der durch TESIUM erbrachten Montageleistung verpflichtet, sobald ihm deren Beendigung von TESIUM angezeigt worden ist und für den Fall, dass eine Funktionskontrolle, d.h. Prüfung der Funktionsbereitschaft der montierten Einzelausrüstungen ohne Produkt, vereinbart wurde, die insoweit vereinbarten Funktionstests durchgeführt wurden. Nimmt der Auftraggeber die Montageleistung nicht binnen 10 Werktagen nach Anzeige der Beendigung der Montage bzw. nach Durchführung der Funktionskontrolle ab und erhebt er nicht innerhalb der gleichen Frist begründet Einwände in Textform gegen seine Pflicht zur Abnahme, gilt die Abnahme nach Ablauf dieser 10 Werktage als erfolgt. Unwesentliche Mängel berechtigen nicht zur Verweigerung der Abnahme.
2. Bei der Abnahme festgestellte Mängel wird TESIUM unverzüglich auf ihre Kosten beseitigen. Dies gilt nicht, wenn ein Mangel auf einem Umstand beruht, der dem Auftraggeber zuzurechnen ist. In diesem Fall sind die Beseitigungskosten vom Auftraggeber zu tragen.
3. Mit der Abnahme entfällt die Haftung von TESIUM für erkennbare Mängel, soweit sich der Auftraggeber nicht die Geltendmachung eines bestimmten Mangels vorbehalten hat.

H Inbetriebnahme

1. Die Inbetriebnahme bedeutet das Anfahren der Anlage mit Produkt und erfolgt nach Abschluß der Funktionskontrolle. Dabei werden die bei der Funktionskontrolle getesteten Einzelfunktionen zu einer Gesamtfunktion koordiniert und der Materialfluß sichergestellt.

2. Die Inbetriebnahme liegt ausschließlich in der Verantwortung des Auftraggebers und wird von diesem selbst durchgeführt. Soweit der Auftraggeber von TESIUM eine Unterstützung bei Inbetriebnahme wünscht, werden die Parteien darüber eine gesonderte Vereinbarung treffen.

I Gewährleistung, Mängelansprüche

1. Nach Abnahme der Montage sind die Mängelansprüche des Auftraggebers auf das Recht zur Mängelbeseitigung beschränkt. Kommt TESIUM ihrer Beseitigungspflicht nicht binnen angemessener Frist nach oder schlägt die Nachbesserung fehl, ist der Auftraggeber unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften berechtigt, die Vergütung zu mindern oder wenn die Montage trotz Minderung für den Auftraggeber nachweisbar ohne Interesse ist, vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzansprüche nach Ziffer X. bleiben hiervon unberührt. Der Auftraggeber hat einen festgestellten Mangel unverzüglich TESIUM anzuzeigen.
2. Die vorstehenden Ansprüche bestehen nicht, wenn der Mangel auf einem Umstand beruht, der dem Auftraggeber zuzurechnen ist. TESIUM haftet insbesondere nicht für die Folgen unsachgemäß und nicht mit TESIUM abgestimmter, durch den Auftraggeber oder einen Dritten vorgenommener Änderungs- oder Instandsetzungsarbeiten.
3. Das Recht, einen Mangel selbst zu beseitigen und von TESIUM Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen, steht dem Auftraggeber nur in dringenden Fällen, d.h. bei Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden (hierüber hat der Auftraggeber TESIUM unverzüglich zu verständigen) zu, sowie für den Fall, daß TESIUM mit der Beseitigung des Mangels in Verzug ist.

J Haftung der TESIUM

1. TESIUM haftet gegenüber dem Auftraggeber nach den anwendbaren gesetzlichen Vorschriften für von ihr, ihren Organen oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden. Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet TESIUM ferner auch für grob fahrlässig verursachte Schäden ihrer Angestellten, jedoch begrenzt auf den vertragstypischen, bei Vertragsabschluß vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Schadensersatzansprüche des Auftraggebers im Falle leichter Fahrlässigkeit von TESIUM, ihrer Angestellten oder Erfüllungsgehilfen sind ausgeschlossen, es sei denn, es handelt es um die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. In diesem Fall haftet TESIUM auf den vertragstypischen, bei Vertragsabschluß vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.
2. Die gesetzliche Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für eine eventuelle, zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
3. Eine weitergehende Haftung von TESIUM ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen.

K Verjährung

Alle Ansprüche des Auftraggebers – gleich aus welchem Rechtsgrund – verjähren in 12 Monaten nach Abnahme. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche gemäß Ziffer X. sowie für Montageleistungen, die an Bauwerken erbracht werden. Hier gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

L Weitere Regelungen

1. Es gilt materielles deutsches Recht.
2. Gerichtsstand ist, soweit der Auftraggeber Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches ist, für beide Seiten das Amtsgericht Holzminde. TESIUM ist berechtigt, ihre Ansprüche auch bei dem für den Sitz oder die Niederlassung des Auftraggebers zuständigen Gerichts geltend zu machen.
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise ungültig sein oder werden, berührt das die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen oder daran anknüpfender Regelungspunkte nicht. Die Parteien verpflichten sich, eine unwirksame Bestimmung durch eine solche wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.